



Abschlussbericht der Expertengruppe „Obsorgeverfahren“

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Zusammensetzung der Expertengruppe

C. Themen und Arbeitsweise

D. Darstellung des Meinungsstandes und Empfehlungen der Expertengruppe

1. Allgemeines

2. Verfahrensfähigkeit und Anhörungsrecht von Kindern nach dem neuen AußStrG

3. Eine das Kind in gerichtlichen Verfahren begleitende Person („Kinderbeistand“)

4. Außergerichtliches Vermittlungsgespräch bei einvernehmlichen Scheidungen

5. Nichtjuristische Weiterbildung von Familienrichtern

6. Der Sachverständige

7. Der Jugendwohlfahrtsträger

8. Der Rechtsanwalt

9. Die Kindesübergabe

E. Zusammenfassung der Empfehlungen

A. Einleitung

Im Frühjahr 2004 kam es in einem Salzburger Pflegschaftsverfahren zu dramatischen Vorfällen bei der zwangsweisen Übergabe eines Kindes im Rahmen eines Obsorgestreits. Diese Vorfälle waren Gegenstand ausführlicher und überwiegend justizkritischer Berichterstattung in den Medien.

Bundesminister Dr. Dieter Böhmdorfer berief aus diesem Anlass eine Expertengruppe ein und ersuchte diese, Strategien zur effizienten Wahrung des Kindeswohls und besseren Bewältigung von Elternkonflikten in familienrechtlichen Verfahren zu entwickeln. Mit der Leitung der Expertengruppe beauftragte der Bundesminister den Leiter der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, Sektionschef Dr. Gerhard Hopf.

B: Zusammensetzung der Expertengruppe

In der Folge erklärten sich namhafte Fachleute aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychologie, der Jugendwohlfahrt, des Familienrechts, der Kinderrechte, der Mediation, der Erziehungsberatung und der Pädagogik bereit, an den Beratungen der Expertengruppe teilzunehmen. Eingeladen waren zudem Vertreter aller im Parlament vertretenen Parteien. An den Sitzungen der Expertengruppe nahmen persönlich teil:

Balic-Benzing Renate, Mag. OSenR (Amt der Wiener Landesregierung, MA 11)

Barth Peter, Dr. (BMJ, Abt. I 1)

Birnbaum Brigitte, Dr. (RAK Wien)

Christian Bettina, Dr. (Amt der OÖ Landesregierung)

Drexel Monika, Dr. (Amt der Steiermärkischen Landesregierung)

Eich Holger, Dr. (Kinderschutzzentrum)

Erhard Rottraud, Dr. (BÖP, Sachverständige)

Erblehner-Swann Barbara, Mag. (KiJA Salzburg)

Figdor Helmut, Univ.-Doz. Dr. (Uni Wien, ARGE Psychoanalytische Pädagogik)

Friedrich Max, Univ.-Prof. Dr. (Med Uni Wien)

Gleixner Robert (OLG Wien/Zentralausschuss)

Grabher Werner, Dr. (Amt der VlbG. Landesregierung)

Hanel Walter (Amt der Bgld. Landesregierung)

Handschuh-Kradisch Eva, Dr. (Amt der NÖ Landesregierung)

Hauck Brigitte, Dr. (SV, Psych. in freier Praxis)
Holz-Dahrenstaedt Andrea, Dr. (KiJA Salzburg)
Holzer Gerhard (BG Kitzbühel)
Hopf Gerhard, Dr. Hon.Prof. Sektionschef (BMJ, Sekt. I)
Hummer Ludwig, OAR (Amt der Sbg. Landesregierung)
Hyer Helene (Wiener Jugendgerichtshilfe)
Kaplan-Ziegler Petra (Amt der Bgld. Landesregierung)
Klaar Helene, Dr. (RA)
Kleiss Oliver, Dr. (BMJ/PR 7)
Landauer Karin, Stadträtin (Stadt Wien)
Mauthner Franz, Mag. (Vorsitzender d. Fachgruppe Familienrecht)
Mohr Franz, LStA Dr. (BMJ, Abt. I 5)
Mutschlechner Dietmar, Mag. (Amt der Tiroler Landesregierung)
Neumayer Reinhard, Dr. (Amt der NÖ Landesregierung)
Pelikan Christa, Dr. (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)
Pinterits Monika, DSA (KiJA)
Prise Werner (Amt der Sbg. Landesregierung)
Rothmayr Uta, Dr. (Univ.Lektor, freiber. Gutachterin)
Russek Katrin, Mag. (Amt der Kärntner Landesregierung)
Sayouni Gundula, Mag. (BMSG, Abt. V/2)
Scheucher Gerhard (Zentralausschuss/BMJ)
Schuhmann-Hommel Karin, Dr. (ÖBM, Mediation)
Schütz Werner, LStA Dr. (BMJ, Abt. I 10)
Stadlmaier Jan (Mediator)
Steger Waltraud, Dr. (ÖRAK)
Stormann Michael, LStA Dr. (BMJ, Abt. I 1)
Täubel-Weinreich Doris, Mag. (Familienrichterin)
Tröszter Axel (Verein der Amtsvormünder)
Valentini Peter, Dr. (Amt der Sbg. Landesregierung)
Wagner-Hütter Christa, HR Mag. (Wr. Jugendgerichtshilfe)
Wienerroither Peter, Mag. (Amt der OÖ Landesregierung)
Zencica Wolfgang (Verein der Amtsvormünder)

C. Themen und Arbeitsweise

Die Expertengruppe einigte sich auf einen inhaltlichen Fahrplan, der eine möglichst umfassende Behandlung der verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls in Obsorgeverfahren sicherstellen sollte. Gegenstand der in der Folge von Februar bis Juni 2004 stattgefundenen fünf Sitzungen waren folgende Themen und Fragen des Obsorgeverfahrens:

Das Kind als Mittelpunkt

- Bedürfen die Regeln über die Verfahrensfähigkeit und das Anhörungsrecht des Kindes nach dem neuen Außerstreitgesetz einer Änderung oder Ergänzung?
- Unter welchen Voraussetzungen soll dem Kind im Obsorgeverfahren ein Beistand („Kinderanwalt“) zur Seite gestellt werden?
- Wer kommt hierfür gegebenenfalls in Betracht?

Der Richter

- Welche Anforderungen müssen an einen Pflegschaftsrichter gestellt werden?
- Ist die Ausbildung der Pflegschaftsrichter ausreichend? Wie könnte sie allenfalls verbessert werden?

Der Sachverständige

- Wann ist ein Sachverständiger in Obsorgeverfahren beizuziehen?
- Welche Sachverständigen benötigt man in Obsorgeverfahren?
- Welchen Anforderungen muss ein Gutachten genügen?
- Besondere Qualitätskontrolle der Gutachter?

Die Eltern

- Einsatz von Instrumenten außergerichtlicher Konfliktregelung, insbesondere der Mediation (Zu welchem Zeitpunkt? In welcher Form (zwingend)?)
- Einführung eines „Vermittlungsverfahrens“ im Scheidungsverfahren?
- Sollen in Fällen, in denen der Konflikt zu einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls führen kann, die Eltern vom Gericht verpflichtet werden

können, an einer außergerichtlichen Beratung oder Mediation teilzunehmen oder das Kind an einer Kindergruppe (etwa Rainbows-Gruppe) teilnehmen zu lassen?

Der Jugendwohlfahrtsträger

- Rolle und Aufgabenstellung in Sorgerechtsverfahren

Der Rechtsanwalt

- Die Rolle des Rechtsanwalts als Parteivertreter in Sorgerechtsverfahren

Die Kindesübergabe

- Durchsetzung von Sorgerechtsentscheidungen ohne Zwang?
- Verhaltensmaßnahmen gegen Eltern (Beugestrafen)?
- Vorbereitung und Durchführung von Kindesübergaben?
- Welche Personen sollen mitwirken?
- Soll Zwang gegen das Kind für unzulässig erklärt werden?

In einem offenen interdisziplinären Diskussionsprozess versuchte sich die Arbeitsgruppe über die einzelnen Fragen eine Meinung zu bilden. In den meisten Bereichen kristallisierten sich übereinstimmende Standpunkte heraus.

Den Teilnehmern der Expertengruppe wurden im Zuge der Sitzungen unterschiedliche Unterlagen überreicht. Diese wurden teilweise den Erörterungen zu Grunde gelegt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Dokumente:

- In der ersten Sitzung wurde den Teilnehmern der Expertengruppe vom Bundesministerium für Justiz (BMJ), Abt. I 1, erstellte **Unterlagen** zur Verfügung gestellt, welche eine Darstellung der rechtlichen Aspekte der Kindesübergabe und der Prozessrechte der Minderjährigen nach österreichischem, deutschem und internationalem (Art. 6 EMRK; Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; UN-Kinderrechte-Konvention) Recht, eine wissenschaftliche Untersuchung zu außergerichtlichen Interventionsmöglichkeiten in Sorgerechtsstreitigkeiten (Familienberatung bei Gericht, Mediation, Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und Bundesministerium für Justiz (1997)) und einen Fachbeitrag zum

kindlichen Erleben im Obsorgestreit (Figdor, ÖA 1995, 183 ff) zum Inhalt hatte.

- In weiterer Folge wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Broschüre verteilt, welche „**Leitlinien zum Kindeswohl**“ thematisiert.
- Die Österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen brachten ein **Positionspapier** zum Thema „Kinder getrennter Eltern“ zur Verteilung, in dem die Durchführung verschiedener Pilotprojekte (nämlich eines „Außergerichtlichen Familienausgleichs“ und der „Verfahrensbegleitung“ Minderjähriger) sowie Verbesserungen etwa im Bereich des Sachverständigenwesens und bei der Vornahme von Kindesübergaben angeregt werden.
- Das BMJ (Abt. I 1) legte einen **Rechtsvergleich** vor, welcher eine Darstellung ausländischer Konzepte einer Interessensvertretung für Kinder in gerichtlichen Verfahren (Deutschland, USA, Großbritannien, Frankreich, Schweiz und Holland) zum Inhalt hat.
- Der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) präsentierte einen **Richtlinienkatalog** für die Erstellung von psychologischen **Gerichtsgutachten** sowie eine Übersicht über **entscheidungs- und interventionsgeleitete Diagnostik** bei Begutachtungen in familienrechtlichen Fragestellungen.
- Univ.-Doz. Dr. Figdor übermittelte eine von Uwe Jopt und Julia Zütphen erstellte **empirische Untersuchung** zur psychologischen **Begutachtung** aus familiengerichtlicher Sicht (entscheidungsorientierter bzw. lösungsorientierter Ansatz).
- Zuletzt hat das Amt der Wiener Landesregierung, MA 11, eine **kurze Zusammenstellung des** Konzepts des vom Amt für Jugend und Familie und dem Bezirksgericht Floridsdorf praktizierten Modells eines außergerichtlichen und der einvernehmlichen Scheidung vorgelagerten **Vermittlungsverfahrens** vorgelegt.

D. Darstellung des Meinungsstandes und Empfehlungen der Expertengruppe

1. Allgemeines

Die Expertengruppe ist grundsätzlich der Ansicht, dass in familienrechtlichen Gerichtsverfahren (insbesondere in mit streitigen Scheidungsprozessen, aber auch mit einvernehmlichen Scheidungen von Eltern in Zusammenhang stehenden Sorgerechtsverfahren und in Verfahren zur Regelung des Besuchsrechts) das „Kindeswohl“ – entgegen entsprechender gesetzlicher Anordnung – vielfach unzureichend wahrgenommen wird. Grund hierfür ist, dass in derartigen Verfahren der Fokus des Interesses regelmäßig auf den Konflikt zwischen den Eltern gerichtet ist („Paarebene“) und die subjektiven Wünsche und Bedürfnisse der beteiligten Kinder in den Hintergrund treten („Elternebene“). Es liegt nahe, dass Kinder, je heftiger zwischen den Eltern gestritten wird, umso eher bloß insofern in den Mittelpunkt des Geschehens rücken, als sie als Instrument im Kampf der Eltern gegeneinander (um die Sorgerechts oder das Besuchsrecht) dienen können.

Vor diesem Hintergrund besteht die große Gefahr, dass Kinder den Eindruck vermittelt bekommen, sie seien Objekt des Gerichtsverfahrens, über dessen „Besitz“ die Eltern streiten und über dessen Kopf hinweg das Gericht seine Entscheidungen trifft. Immer wieder zeigt sich, dass Kinder gerade in Gerichtsverfahren oft nicht wissen, worum es eigentlich geht und welche neuen Tatsachen für sie geschaffen werden, und auch die am Verfahren beteiligten Erwachsenen (Eltern, Richter, Rechtsanwälte, Sachverständige, Jugendamt) eine unzureichende Kenntnis davon haben, was ein Kind weiß, was es spürt und was es insgeheim erhofft.

Nach Ansicht der Expertengruppe ist es daher erforderlich, über Maßnahmen nachzudenken, welche Eltern in den Stand setzen, den „Paarkonflikt“ zu isolieren und ihre Kinder als Mitbetroffene zu erleben und so die Chancen auf eine Einigung zu erhöhen oder wenigstens eine Eskalation der Auseinandersetzung zu verhindern. Sind Sorgerechtsstreitigkeiten unvermeidlich, ist zu überlegen, wie die Stellung der Kinder im Verfahren gestärkt, insbesondere die Wahrnehmung ihrer Interessen sicher gestellt werden kann.

2. Verfahrensfähigkeit und Anhörungsrecht von Kindern nach dem neuen AußStrG

Die Expertengruppe begrüßt die bereits mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 erfolgte Stärkung der prozessualen Stellung von Kindern. Als wesentlich wird insbesondere die (in § 104 des neuen Außerstreitgesetzes) besondere Verfahrensfähigkeit Minderjähriger erachtet. Danach können Minderjährige ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres in Verfahren über Pflege und Erziehung sowie über das Recht auf persönlichen Verkehr selbstständig vor Gericht handeln. Die 14-Jahres-Grenze erscheint adäquat, zumal mit ihr auch verschiedene andere in der allgemeinen Wahrnehmung verwurzelte Veränderungen einhergehen (Wechsel von Haupt- bzw. Mittelschule in das Polytechnikum bzw. in die Oberstufe, Mündigkeit, Religionswahlfreiheit u.v.a.).

Grundsätzlich wird ebenso die in § 105 des neuen Außerstreitgesetzes niedergelegte Regelung der „Befragung Minderjähriger“ begrüßt, wonach das Gericht Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr persönlich zu hören hat, wobei Minderjährige, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch durch den Jugendwohlfahrtsträger, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden können, wenn dies ihre Entwicklung oder ihr Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äußerung ihrer ernsthaften und unbeeinflussten Meinung nicht zu erwarten ist. Auch die in dieser Vorschrift enthaltene Altersgrenze erscheint sachgerecht, knüpfen doch auch andere bedeutende Folgen an dieses Alter (insb. Wechsel von Volksschule in Haupt- bzw. Mittelschule u.v.a.).

Die Expertengruppe hält es aber für bedenklich, dass es sich hierbei weniger um ein Anhörungsrecht des Kindes, als vielmehr um eine Anhörungspflicht zu handeln scheint. De facto müssen immer wieder Kinder als Zeugen in Verfahren aussagen, in denen sie selbst Mitbetroffene sind, was abzulehnen ist. Es sollte betont werden, dass die Anhörung in erster Linie ein Recht der Kinder zu sein hat.

3. Eine das Kind in gerichtlichen Verfahren begleitende Person („Kinderbeistand“)

Für überlegenswert hält die Expertengruppe die Einführung einer Person, die das Kind in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren begleitet. Diese Person soll in diesem Bericht fortan als „Kinderbeistand“ bezeichnet werden, ihre genaue Benennung – in Betracht kämen ebenso „Kinderanwalt“, „Verfahrensbegleiter“ oder dergleichen – wird als zweitrangig betrachtet.

Zweck der Bestellung eines Kinderbeistandes wäre, dem Kind jemanden zur Seite zu stellen, der es in – für ihn nur schwer verständlichen – familiengerichtlichen Verfahren begleitet, ihm als Ansprechpartner zur Verfügung steht und ihm als „Sprachrohr“ dient. Hier wäre insbesondere an die Begleitung in einem – im Zusammenhang mit einem strittigen Scheidungsverfahren der Eltern stehenden – Sorgerechtsverfahren oder in einem Besuchsrechtsverfahren zu denken. Die Hinzuziehung eines Kinderbeistandes wird in solchen Fällen vor allem bei einem kleineren Kind (etwa unter 10 Jahren), das sich typischerweise selbst noch nicht hinreichend zu erklären vermag, als nötig oder zumindest wünschenswert betrachtet.

Durch die Hinzuziehung einer derartigen Person wäre es möglich, bereits früh die Interessen und Wünsche des Kindes anzusprechen, werden diese doch allzu oft vom ansonsten regelmäßig im Vordergrund stehenden Konflikt zwischen den Eltern verdeckt. Ebenso würde sich die Beistellung eines Kinderbeistandes insofern als sinnvoll erweisen, als dieser offen legen könnte, dass beispielsweise ein bestimmtes Verfahren (etwa in Folge eines Antrags auf Übertragung der Sorge) ausschließlich deshalb geführt wird, um einem Elternteil (taktische) Vorteile in einem anderen Verfahren (z.B. Unterhaltsverfahren) zu verschaffen. Jedenfalls wäre die Rolle des Kinderbeistandes ausschließlich auf die Vertretung der Interessen des Kindes angelegt; er dürfte und müsste insofern rein subjektiv lediglich für das Kind da sein.

Zur Vertretung der Interessen des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren wären dem Kinderbeistand verschiedene prozessuale Rechte einzuräumen, etwa jenes auf Akteneinsicht. Soll er nicht bloß „Sprachrohr“ des Kindes sein, könnte ihm auch das Recht zustehen, von sich aus dem Gericht Empfehlungen zu geben. Die Begleitung des Kindes durch den Kinderbeistand auch bei Befragungen durch den Sachverständigen würde einerseits die Position des Kindes stärken und andererseits so auch die Aufgabe des Sachverständigen erleichtern; Frage-, Antrags- und

Stellungnahmerechte wären dem Kinderbeistand auch hier zu gewähren. Neben der Kernaufgabe der Vertretung der Interessen des Kindes in den familiengerichtlichen Verfahren wäre als zumindest gleichrangig anzusehen, dass der Kinderbeistand dem Kind während dieser für ihn schwierigen Zeit eine adäquate psychosoziale Hilfestellung bieten kann.

In der Expertengruppe besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die Hinzuziehung eines Kinderbeistandes keinesfalls für alle Pflegschaftsverfahren generell angeordnet werden sollte. Jedenfalls wäre sie aber in besonders strittigen Fällen vorzusehen. Als Zeitpunkt der Hinzuziehung des Kinderbeistandes wäre besonders der Zeitpunkt der Erstellung eines kinderpsychologischen Gutachtens in einem Sorgerechtsverfahren in Erwägung zu ziehen. Es sollte aber auch überlegt werden, ob der Kinderbeistand in Scheidungsverfahren nicht stets dann zu bestellen ist, wenn einem außergerichtlichen Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern (siehe hierzu weiter unten) kein Erfolg beschieden und ein Einvernehmen zwischen ihnen nicht erzielbar ist.

Auf Grund der ihm zukommenden Aufgaben müsste ein Kinderbeistand zum einen gewisse juristische, zum anderen aber ebenso psychologische und pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Um diese Erkenntnisse und Erfahrungen zu gewährleisten, wäre es grundsätzlich (in Anlehnung an entsprechende Modelle im angloamerikanischen Raum) auch vorstellbar und in besonders schwierigen Fällen sogar erforderlich, dass eine besonders rechtskundige Person (insbesondere ein Rechtsanwalt) gemeinsam mit einer eingehend pädagogisch geschulten Person ein „Tandem“ bildet und beide gemeinsam die Funktion des Kinderbeistandes ausüben.

Wenngleich die Vorstellung überwiegt, die Einführung des Rechtsinstituts eines Kinderbeistandes würde sich auf die Stellung von Kindern in – vor allem besonders schwierigen – familiengerichtlichen Verfahren durchaus positiv auswirken, so sieht die Expertengruppe zum Teil dennoch auch eine gewisse Gefahr, dass es durch die Einbeziehung dieser neuen Verfahrensperson zu einer weiteren Verzögerung und Komplizierung von Pflegschaftsverfahren kommen könnte; neben den Verfahrensbeteiligten, denen schon jetzt die Aufgabe zukommt, das Wohl des Kindes wahrzunehmen, würde eine weitere Person mit einem solchen Auftrag einbezogen werden. Da ausländische Regelungskonzepte bereits bestehen, welche dem hier angedachten Modell eines „Kinderbeistandes“ auch als Vorbild dienen,

empfiehlt die Expertengruppe, diese sowie besonders die mit ihnen verbundenen praktischen Erfahrungen eingehend zu untersuchen. Vor allem sollte die im deutschen Familienrecht vorhandene „Verfahrenspflegschaft“ einer genaueren Analyse unterzogen werden. In der Folge könnte das Rechtsinstitut eines Kinderbeistandes an einem oder mehreren Bezirksgerichten erprobt und nach einer entsprechenden Dauer eines solchen Modellprojekts (zumindest 2 Jahre) auf seine praktischen Auswirkungen, auf seine Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit wissenschaftlich grundlegend evaluiert werden.

4. Außergerichtliches Vermittlungsgespräch bei einvernehmlichen Scheidungen

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Kinder im Zuge von Scheidungsverfahren ihrer Eltern sehr belastet sind. In dieser Phase besteht die eminente Gefahr, dass die Eltern – aufgrund ihrer besonderen emotionalen Verfassung – außer Stande sind, ihren Konflikt unter möglicher Schonung ihrer Kinder auszutragen und zu lösen. Zum Schutz des Kindeswohls erweist es sich daher als nötig, die Eltern dazu anzuleiten, trotz des anhängigen Scheidungsverfahrens die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und ihnen vor Augen zu führen, wie wichtig es ist, dass sie eine ihren Kindern gerecht werdende Lösung treffen. Es gilt, die Eltern gleichsam „durchzurütteln“ und ihnen ihre Verantwortung für ihr Kind vor der Auseinandersetzung bei Gericht bewusst zu machen. Als Ansatzpunkt für eine solche Maßnahme bietet sich daher – im Gegensatz zu der nach § 29 AußStrG nF eingeräumten Möglichkeit, mit einem *laufenden* außerstreitigen Scheidungsverfahren innezuhalten, wenn mit Unterstützung etwa eines Mediators eine einvernehmliche Regelung zu erwarten ist – der Zeitpunkt an, in dem die Eltern zur Einleitung des Scheidungsverfahrens mit dem Gericht in Kontakt treten.

Nach Auffassung der Expertengruppe verdienen in diesem Zusammenhang insbesondere zwei Projekte Aufmerksamkeit, die unabhängig von einander beim Bezirksgericht Floridsdorf sowie (vor längerer Zeit) beim Bezirksgericht Innsbruck jeweils in Kooperation mit den dortigen Jugendämtern initiiert worden sind.

Beim vom Bezirksgericht Floridsdorf gemeinsam mit der Magistratsabteilung 11 (Amt für Jugend und Familie) geführten Projekt werden Eltern, die beim Gericht einen Antrag auf Durchführung einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a Ehegesetz

stellen, dazu aufgefordert, sich zwecks Führung eines Gespräches an das Jugendamt zu wenden. Im Rahmen des Tiroler Projekts werden (bzw. wurden) die Eltern – nachdem sie den Antrag auf Durchführung einer einvernehmlichen Scheidung gestellt haben – brieflich darüber informiert, dass ihr Antrag vom Gericht bearbeitet wird und sie zudem in einigen Tagen von einem Sozialarbeiter zur Führung eines Gespräches aufgesucht werden. Beide Vorgehensweisen zielen somit grundsätzlich auf die Führung eines Gespräches zwischen Jugendamt (Sozialarbeitern) und scheidungswilligen Eltern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Stellung eines Antrages auf einvernehmliche Scheidung ab. Es geht dabei um die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern. Es soll sicher gestellt werden, dass einerseits die Eltern ihre Kinder als „Mitleidende“ erleben, auf deren Gefühle Rücksicht genommen werden muss, und andererseits auch die Kinder gehört werden, Antworten bekommen und an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, teilhaben können. Beim „Floridsdorfer Modell“ werden Kinder und Eltern zunächst getrennt beraten.

Nach überwiegender Ansicht der Expertengruppe ist der in diesen beiden Modellen verfolgte Ansatz richtig: Beim Gespräch sollte es vor allem um das Kind im Scheidungsverfahren gehen; das Gespräch ist also „kindzentriert“ zu führen. Durch das Gespräch sollen die scheidungswilligen Eltern insbesondere dazu gebracht werden, sich damit zu beschäftigen, was die beabsichtigte Scheidung für die Kinder eigentlich bedeutet bzw. wie diese selbst die Scheidung sehen. Durch die Einführung eines derartigen Vorgespräches wird ganz grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, verschiedene Fragen, die ansonsten unter Umständen gar nicht erörtert würden, bereits im Vorfeld zu erörtern und einer Klärung zuzuführen. Die Eltern sollten zunächst nicht im Beisein ihrer Kinder beraten werden, da sonst die Gefahr besteht, dass bislang unbearbeitete Emotionen „hervorbrechen“ und dadurch erst recht eine Traumatisierung der Kinder hervorgerufen wird. Erst wenn der Eindruck besteht, die Eltern konnten für die Mitbetroffenheit und das Mitleiden der Kinder sensibilisiert werden („Paarebene“ versus „Elternebene“), können die Kinder, die allerdings zuerst ebenso gesondert zu beraten sind, den gemeinsamen Gesprächen beigezogen werden.

Die Expertengruppe sieht es im Grundsatz als zweitrangig an, ob ein derartiges Gespräch – wie das bei den bereits eigeninitiativ entwickelten Vorgehensweisen in Wien und Innsbruck der Fall – beim Jugendamt oder bei einer anderen geeigneten

Institution bzw. von einer sonstigen adäquaten Person geleitet wird. Mit der Führung eines derartigen, bereits vor dem eigentlichen Scheidungsverfahren angesetzten, „kindzentrierten“ Gespräches werden erfolgsversprechende Erwartungen für eine Verbesserung des Kindeswohles verbunden. Die Expertengruppe ist daher überwiegend der Ansicht, dass die Durchführung eines derartigen Gespräches äußerst sinnvoll erscheint.

Naturgemäß wird ein derartiges Gespräch eher dann zu positiven Ergebnissen führen, wenn die Eltern zu seiner Führung bereit sind. Die Auferlegung einer Pflicht zur Führung eines derartigen Gespräches kann bei nicht ohnehin hierzu bereiten Eltern dazu führen, dass das Gespräch zur reinen Alibihandlung verkommt. Gleichwohl hält die Expertengruppe prinzipiell fest, dass sich auch eine in Erfüllung etwa eines gerichtlichen Auftrags oder einer gesetzlichen Pflicht erfolgende Gesprächsführung in manchen Fällen durchaus als sinnvoll erweisen könnte, indem die Eltern im Zuge des Gesprächs für die Mitbetroffenheit ihrer Kinder unter Umständen sensibilisiert werden. Auch erscheint der Mehrheit der Mitglieder der Expertengruppe die Einführung eines gewissen rechtlichen Zwanges zur Führung eines derartigen Gespräches als nicht unangemessen.

Aus den dargelegten Gründen hält die Expertengruppe die Durchführung eines Modellprojektes nach Vorbild der bereits am BG Floridsdorf bzw. zum Teil in Tirol gesetzten Initiativen für empfehlenswert. Es wird jedoch festgehalten, dass selbstverständlich auch hier eine eingehende wissenschaftliche Evaluierung der praktischen Auswirkungen des Projektes im Hinblick auf das Wohl der Kinder zu erfolgen hat.

Im Verbund mit einem der Scheidung vorgelagerten Vermittlungsverfahrens ist auch über die Frage der Einführung einer allgemeinen familienrechtlichen Schlichtungsstelle diskutiert worden. Dabei könnte es sich um eine gesetzlich anerkannte behördliche Stelle – ähnlich der mietrechtlichen Schlichtungsstelle – handeln, die zur Lösung familienrechtlicher Probleme (zB Besuchsrecht) vor Anrufung eines Gerichts verbindlich von den Betroffenen in Anspruch genommen werden müsste. Betroffene könnten so in einem größeren Umfang vor Entstehung bzw. Eskalation des Konflikts und unter Aufbringung nicht bloß juristischer Sachkunde (wie bei Gericht) „aufgefangen werden“. Die Problematik würde entweder in der Schlichtungsstelle selbst oder durch Weiterverweisung an eine andere Einrichtung (Rolle einer „Vernetzerin“ in einer unübersichtlich gewordenen

Landschaft von Beratungsstellen) bearbeitet werden. Auch diesbezüglich wurde die Durchführung eines Modellprojekts zur Erwägung gestellt. Vor Festlegung der weiteren Vorgangsweise sollten jedoch vorerst noch vertiefende Gespräche geführt werden.

5. Nichtjuristische Weiterbildung von Familienrichtern

Hinsichtlich der Stellung der Familienrichter in Obsorge- und anderen familiengerichtlichen Verfahren ist die Expertengruppe der Auffassung, dass sich zur Ausübung des Berufes eines Familienrichters neben den ohnehin unumgänglichen juristischen Fähigkeiten auch die sogenannten „sozialen Kompetenzen“ als nötig erweisen. Zur Förderung dieser Kompetenzen begrüßt die Expertengruppe das bereits von der Fachgruppe der Familien- und Außerstreitrichter der österreichischen Richtervereinigung entwickelte und in die Praxis umgesetzte „Curriculum für Familienrichter“. An diesen Fortbildungsmodulen nehmen etwa 15 Familienrichter teil, die Dauer beträgt insgesamt vier Jahre. Zu betonen ist jedoch, dass ein möglichst flächendeckendes diesbezügliches Angebot für alle österreichischen Familienrichter zu empfehlen wäre.

Im Rahmen dieses Curriculums erscheint der Expertengruppe insbesondere die Vermittlung von Basiskennnissen etwa in der Entwicklungspsychologie, der Tiefenpsychologie und Soziologie, jedoch auch die praxisorientierte Behandlung konkreter Themenkomplexe, wie beispielsweise der Problematik des Kindesmissbrauchs, wesentlich. Ebenso sollte den Familienrichtern vermittelt werden, in welchem Netzwerk sie sich bewegen und an welche Stellen (Einrichtungen, Institutionen) sie, sollten sie selbst nicht zuständig sein, die Parteien weiter verweisen können.

Die Vermittlung all dieser Kenntnisse, insbesondere jener aus dem psychologischen Bereich, darf keinesfalls jedoch dazu führen, dass Richter den Kernbereich ihrer Tätigkeit – nämlich die Entscheidung konkreter Rechtsfälle – verlassen. Wenngleich in der Expertengruppe keine einhellige Meinung zur Frage besteht, inwiefern die Formulierung eines exakten Rollenbildes für Familienrichter bzw. die Erstellung eines Idealprofils eines Pflegschaftsrichters machbar, aber auch wünschenswert wäre, besteht dahingehend Übereinstimmung, dass die – grundsätzlich zu befürwortende – psychologische Schulung von Familienrichtern

keinesfalls dazu führen darf, dass diese während eines Verfahrens gleichsam als (Pseudo-)Psychologen auftreten.

Neben der Vermittlung von theoretischen Basiskenntnissen erachtet die Expertengruppe einen Ausbau der Möglichkeiten von Supervision gerade im familiengerichtlichen Bereich für empfehlenswert, zumal insbesondere die psychische Belastung in diesem Arbeitsbereich besonders groß ist.

Die Expertengruppe sieht das besondere öffentliche Interesse an gut ausgebildeten Familienrichtern sowie die überdurchschnittliche psychische Belastung, die die Ausübung dieses Berufes mit sich bringt.

Die Justizverwaltung sollte daher den Familienrichtern regelmäßig außerjuristische – insbesondere psychologische und pädagogische – Fortbildung anbieten, wobei selbstverständlich der Staat hierfür die Kosten übernimmt. Eine – wenigstens anteilmäßige – Kostenübernahme für die Inanspruchnahme von Supervision sowie anderer – freiwilliger – Zusatzausbildungen erscheint ebenfalls geboten.

Bei der Besetzung richterlicher Planstellen ist nach Auffassung der Expertengruppe möglichst auf personelle Kontinuität mit familienrechtlichen Angelegenheiten befasster Gerichtsabteilungen zu achten. Dabei wird begrüßt, dass die innergerichtliche Stellung, das „Prestige der Familienrichter“ während der letzten Jahrzehnte unzweifelhaft gestiegen ist.

Als eine Maßnahme zur Hebung des Stellenwertes der Pflegschaftsrichter in der österreichischen Richterschaft regt die Expertengruppe die Schaffung eines oder zweier familienrechtlicher Spezialsenate beim Obersten Gerichtshof an.

6. Der Sachverständige

Die Expertengruppe setzte sich mit der verschiedentlich geäußerten Kritik an der Rolle der Sachverständigen in familienrechtlichen Verfahren auseinander: So ist etwa nicht sichergestellt, dass die Berufserfahrung, die von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen verlangt wird, derart gelagert ist, dass sie der Erstellung von Gutachten in Obsorgeverfahren dienlich ist. Beklagt wird auch, dass die in familienrechtlichen Angelegenheiten erstellten Gutachten – vergleicht man sie – oft sehr inhomogen sind. Auch kommt es immer wieder zu überlangen „Wartezeiten“ auf die Erstellung der in Auftrag gegebenen Gutachten, da es im Bereich der Psychiatrie sehr wenige gerichtlich beeidete Sachverständige gibt und im

Bereich der Psychologie Richter und Richterinnen immer wieder dieselben Sachverständigen bestellen. Insbesondere im Bereich der Psychologie ist zu konstatieren, dass es gewisse „Schwellenängste“ junger Psychologen gibt, das Amt eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu übernehmen. Dies liegt zum einen an den Haftungsfolgen, die mit der Übernahme der Sachverständigentätigkeit verbunden sein können, zum anderen aber auch daran, dass die Gebühren relativ niedrig sind. Problematisch ist auch, dass Kinder zum Teil mehrmals „begutachtet“ werden, was zu einer erheblichen Belastung der Kinder führen und eine „Therapieresistenz“ begründen kann. Unpräzise Fragestellungen der Richter bedingen teilweise unbestimmt bleibende Gutachten. Schließlich ist festzustellen, dass Gutachten oftmals „intime“ Details enthalten (es besteht in rechtlicher Hinsicht keine Verschwiegenheitspflicht des Arztes – vgl OGH, 1 Ob 310/97p) und so „Munition“ im Kampf der Parteien gegeneinander bieten.

Überwiegend werden von der Expertengruppe generell die methodologisch-wissenschaftlichen Grenzen des „entscheidungsorientierten Gutachtens“ hervorgehoben. Grundproblem dieses Gutachtenskonzepts ist, dass etwa die Frage, bei welchem Elternteil das Kind seinen hauptsächlichen Wohnsitz haben soll, eine Wertentscheidung und mit psychologischen Mitteln nicht beantwortbar ist. Diese Entscheidung kann nur von den Eltern des Kindes getroffen werden. Diese sind auf Grund ihres Konflikts jedoch vielfach hierzu nicht in der Lage. Es geht nun darum, wie den Eltern die diesbezügliche Kompetenz wieder verschafft werden kann.

Hier erscheint der Expertengruppe das Konzept eines „lösungsorientierten Gutachtens“ durchaus richtungsweisend. Das Ziel lösungsorientierter Begutachtung besteht nämlich darin, im Interesse des Kindes den Paarkonflikt zwischen den Eltern abzubauen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich diese auf eine einvernehmliche Lösung ihres Kinderstreits einigen können. Im Gegensatz zur entscheidungsorientierten Begutachtung liegt diesem Vorgehen die Annahme zu Grunde, dass Trennungskinder in der Regel keine emotionale Präferenz für einen Elternteil haben, weil sie Mutter und Vater gleichermaßen lieben. Was allerdings nicht ausschließt, dass sie häufig durchaus in der Lage wären, sich für einen „Standort“ im mütterlichen oder väterlichen Haushalt zu entscheiden. In erster Linie geht es ihnen jedoch darum, weder Mutter noch Vater zu verlieren. Deshalb verzichtet die lösungsorientierte Begutachtung weitgehend auf den Einsatz von Testverfahren oder anderen Eigenschaftsmessungen, sondern konzentriert sich

zunächst allein darauf, den Paarkonflikt zu thematisieren und von der „Elternebene“ zu isolieren. Die Eltern erhalten also in Bezug auf die Ursachen ihres Scheiterns zunächst umfassende Informationen über „trennungstypische“ Konfliktverläufe, um die Voraussetzung dafür zu schaffen, die wechselseitigen Negativbilder aufzuweichen. In einem weiteren Schritt werden die Eltern über die psychische Lage und die Bedürfnisse der trennungsbetroffenen Kinder aufgeklärt. Dies dient dazu, die Eltern empathisch und sensibel für die psychische Situation ihres eigenen Kindes zu machen. Dazu hat sich der Sachverständige zuvor im Gespräch einen eigenen Eindruck davon zu verschaffen, ob und gegebenenfalls wie stark und durch wen das Kind bereits instrumentalisiert, das heißt auf subtile Weise und häufig unbemerkt so „beeinflusst“ wurde, dass seine Beziehung zum anderen Elternteil gestört ist. Durch die Aufklärung der Eltern können im Verlauf des gemeinsamen Gesprächs Ressourcen freigelegt werden, die es ermöglichen, dass von den Eltern Lösungen entwickelt werden. Nur wenn dieser Versuch gescheitert ist, gibt der Sachverständige nach dem lösungsorientierten Ansatz dem Gericht eine Empfehlung zur Entscheidung.

Die Expertengruppe ist überwiegend der Ansicht, dass dieses Konzept eines lösungsorientierten Gutachtens, das in Deutschland bereits zum Standard der Sachverständigentätigkeit gehört, auch in Österreich einen Anwendungsbereich haben sollte.

Außer Zweifel steht jedoch, dass es weiterhin gewisse Fälle geben wird, in denen ein entscheidungsorientiertes Gutachten notwendig sein wird (z.B. Alkoholismus, Gewalt). In diesem Bereich wird es notwendig sein, die oben erwähnten Problemlagen zu beseitigen:

Die Expertengruppe befürwortet den vom Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen bereits beschrittenen Weg, Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Gerichtsgutachten vorzuschlagen. Diese Richtlinien sollten – allenfalls nach einer weiteren Bearbeitung und Verfeinerung – als allgemeiner Maßstab für die Tätigkeit eines Gerichtssachverständigen im Bereich der Erstellung von psychologischen Gutachten dienen. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollte es derartige Richtlinien geben.

Schließlich erscheint der Expertengruppe eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Gericht wichtig. Dies betrifft zum einen die Erarbeitung der dem Gutachtensauftrag zugrunde liegenden Fragen, aber auch die

Wahl des Sachverständigen (des Fachbereichs). Hier ist von den Sachverständigen zu fordern, dass sie aktiv den Richter beraten.

7. Der Jugendwohlfahrtsträger

Der Jugendwohlfahrtsträger wird nach Ansicht der Expertengruppe zum einen als Stellung nehmende, die Interessen des Kindes vertretende Organisation, zum anderen als Organisator von Hilfen für die Eltern tätig. Weiter sorgt der Jugendwohlfahrtsträger für einen unmittelbaren Kontakt zum Gericht, wirkt aufklärend an den Gerichtsprozessen mit und agiert als Vermittler.

In diesem Zusammenhang erscheint der Expertengruppe wesentlich, dass Gerichte und Jugendwohlfahrtsträger eng miteinander zusammenarbeiten und für einen ständigen Informationsaustausch sorgen. Zu beobachten wird weiter sein, wie sich die Regelung des § 106 des neuen Außerstreitgesetzes, wonach künftig der Jugendwohlfahrtsträger zwingend vor Verfügungen über die Pflege und Erziehung oder über das Besuchsrecht sowie vor der Genehmigung von Vereinbarungen über diese Angelegenheiten zu hören ist, in der Praxis auswirken wird. Von Seite der Jugendwohlfahrtsträger werden hier Belastungen befürchtet, die sie davon abhalten könnten, sich den wahren Problemfällen zu widmen.

8. Der Rechtsanwalt

Es ist die zentrale Aufgabe des Rechtsanwalts, die Interessen seines Mandanten zu vertreten. In familienrechtlichen Verfahren kann diese Verpflichtung nicht selten zu einem Spannungsverhältnis zu der – selbstverständlich auch vom Anwaltsstand als wichtig eingestuften – Wahrung des Kindeswohls führen. Der Rechtsanwalt kann zwar allenfalls beratend im Interesse des Kindeswohls auf seinen Mandanten einwirken, insbesondere bei ausdrücklichen Aufträgen des Mandanten, sind ihm aber weitgehend die Hände gebunden. Er kann auf Grund seiner Funktion als Interessensvertreter eines Elternteils zumindest nicht primär auf die Wahrung des Kindeswohls achten. Von einigen Teilnehmern der Expertengruppe wird zudem betont, dass Rechtsanwälte im Allgemeinen nach der Natur der Sache nur über ein einseitiges durch ihren Klienten vermitteltes Wissen verfügen und es so zu einer verstärkten Identifizierung mit der Sichtweise des eigenen Mandanten kommt.

In der Frage wie auf dieses Spannungsverhältnis reagiert werden könnte, wird vorgeschlagen, Anwälten, welche vermehrt im familienrechtlichen Bereich tätig sind,

vermehrt außerjuristische Fortbildungsangebote zu machen. Aus Sicht der Expertenkommission könnte hier eine Art Liste von „Familienrechtsanwälten“ von Vorteil sein, wobei die Eintragung in diese Liste an den Nachweis einer speziellen (außerjuristischen) Schulung geknüpft sein könnte. Die bislang dem Anwaltsverzeichnis zu entnehmenden Spezialgebiete eines Anwaltes sind an solche Erfordernisse nicht geknüpft. Überwiegende Zustimmung findet in der Expertengruppe auch die Anregung, bei einem – dem Scheidungsverfahren allenfalls vorgelagerten – Vermittlungsverfahren von einer Vertretungstätigkeit der Rechtsanwälte im engen Sinn abzusehen und dafür eine umfassende Rechtsberatung durch Rechtsanwälte (eventuell auch im Rahmen der Verfahrenshilfe) einzurichten.

9. Die Kindesübergabe

Nach Ansicht der Expertengruppe sollten bereits im Vorfeld einer Obsorgeregelung alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, welche eine zwangsweise Kindesübergabe entbehrlich machen. Nicht zuletzt auf Grund internationaler Verpflichtungen (Art. 8 EMRK) ist die zwangsweise Kindesübergabe jedoch als Rechtsinstrument vorzusehen. Auf Grund der sehr seltenen Kindesübergaben dieser Art (nach Angaben aus Richterkreisen ca. 20 im Jahr) kann hierfür keine eigene Institution, die für den Sprengel eines Oberlandesgerichts zum Einsatz gelangen könnte, geschaffen werden. Es ist daher an bestehende Organisationseinheiten der Justiz anzuknüpfen.

Hiebei ist insbesondere an die bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Planungs- und Leitungseinheiten für Gerichtsvollzieher zu denken. Diese Einheiten können im Fall einer zwangsweisen Kindesübergabe als Ansprechstelle für die vor Ort tätigen Richter und Gerichtsvollzieher dienen und durch Zuverfügungstellung von speziell geschulten Mitarbeitern und/oder externen Experten (Psychologen, Vertreter von Jugendwohlfahrtsträger oder der Jugendgerichtshilfe) Hilfestellung leisten.

Jedenfalls sollte bei der Kindesübergabe eine Person anwesend sein, die dem Kind vertraut ist. Die Mitwirkung von Organen der Sicherheitsbehörde muss sich jedenfalls nur auf die Sicherung vor Eingriffen außenstehender Personen beim Übergabevorgang beschränken. Durchwegs kritisch wird von der Expertengruppe die unmittelbare Beteiligung von Medien gesehen.

Die Frage, ob die Anwesenheit des Pflegschaftsrichters beim Vollzug der Obsorgeentscheidung sinnvoll sei, wird von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sein.

E. Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Zur Vorbereitung eines Modellprojekts zum Thema „**Kinderbeistand**“ werden die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz am 7.10.2004 eine Fachtagung veranstalten. Hier sollen Erfahrungen mit diesem Institut in anderen Staaten präsentiert und für die österreichische Rechtsordnung nutzbar gemacht werden.

Auf der Basis der Ergebnisse dieser Veranstaltung soll die Beigebung eines Beistandes für Minderjährige in Obsorgeverfahren projektartig bei ausgewählten Bezirksgerichten erprobt werden. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, in welchen Fällen die Beigabe eines solchen Beistandes sinnvoll ist und welche Funktion dieser Beistand zu erfüllen hat (bloßes Sprachrohr oder Unterstützer in der Meinungsbildung?; Befugnis, dem Gericht Empfehlungen für die Entscheidung zu erteilen?).

2. Das erfolgreiche Projekt eines „**Curriculums für Familienrichter**“, das dem Familienrichter notwendige außerjuristische Kompetenzen vermittelt, soll auf einen größeren Kreis von Richtern erweitert werden.

Die Inanspruchnahme von **Supervisionsangeboten** durch Familienrichter soll dadurch gefördert werden, dass das Bundesministerium für Justiz diese verstärkt finanziell und organisatorisch unterstützt.

3. Die Rechtsanwaltskammern sollen ersucht werden, im Rahmen ihres Wirkungskreises besondere **Qualifikationsmöglichkeiten für im Familienrecht tätige Rechtsanwälte** anzubieten. Auch hiebei sollte es insbesondere um eine Vermittlung außerjuristischer Kompetenzen und eine Sensibilisierung für die mit Obsorgestreitigkeiten einhergehenden Belastungen der Kinder gehen. Die Spezialisierung auf Familienrecht auf diese Weise sollte im Anwaltsverzeichnis oder etwa in einer Art „Liste der Familienanwälte“ publiziert werden.

4. Berufliche Vereinigungen der Sachverständigen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Psychologie sollten entsprechende **Richtlinien zur**

Gutachtenserstellung im Obsorgeverfahren entwickeln und für deren Verbreitung zu sorgen.

Die Frage der Anwendbarkeit „**lösungsorientierter Sachverständigen-gutachten**“ im österreichischen Familienrechtssystem soll in vertiefenden Gesprächen zwischen der Richterschaft und den Sachverständigen erörtert werden. Hiezu könnte etwa eine eigene Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz eingerichtet werden. Diese sollte auch prüfen, ob legislative Maßnahmen zur Umsetzung eines solchen Gutachtenskonzepts notwendig sind.

5. Das in Wien-Floridsdorf laufende Modellprojekt eines der einvernehmlichen Scheidung vorgelagerten **Vermittlungsverfahrens**, soll – mit entsprechender öffentlicher Unterstützung – fortgeführt und evaluiert werden. Hiebei soll vor allem festgestellt werden, ob bei Inanspruchnahme dieses Vermittlungsverfahrens dauerhafte Vereinbarungen über die Obsorge getroffen werden können. Wünschenswert wäre, dieses außergerichtliche Informations- und Streitbeilegungsverfahren auch bei einem anderen Bezirksgericht außerhalb der Großstadt modellhaft zu erproben.

Zudem sollte sich im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe mit dem in der Expertengruppe zur Diskussion gestellten Konzept einer „allgemeinen familienrechtlichen Schlichtungsstelle“, die generell bei familienrechtlichen Problemen verbindlich und im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens einzuschalten ist, weiter und vertiefend auseinandersetzen.

6. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben bereits allgemeine Schulungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher auf dem Gebiet des Konfliktmanagements durchgeführt oder in die Wege geleitet. Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte angeregt, die bei den Oberlandesgerichten bestehenden **Planungs- und Leitungseinheiten für den Gerichtsvollzieherdienst** zu „Kompetenzzentren“ im Zusammenhang mit der Kindesübergabe heranzubilden. Erkennt der Familienrichter des örtlich zuständigen Bezirksgerichts, dass in einem vorliegenden Sachverhalt die zwangsweise Übergabe eines Kindes aller Voraussicht nach erforderlich sein wird, sollte er Kontakt mit dem vor Ort tätigen Gerichtsvollzieher aufnehmen und gemeinsam mit diesem die weitere Vorgehensweise planen. Erteilt der Richter in der Folge den Vollzugsauftrag, hat der Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, die Planungs- und Leitungseinheit des OLG

einzuschalten und etwa mit dem Regionalverantwortlichen den Vollzug der Kindesübergabe zu beraten. In diesem Zusammenhang kann auch die Beiziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Mitarbeitern der Jugendwohlfahrtsträger, der Jugendgerichtshilfe oder anderer in der Planungs- und Leitungseinheit des OLG bekannter Experten überlegt werden.

Ist bereits im Vorfeld eine Eskalation des Elternkonflikts bei der Kindesübergabe zu erwarten, so empfiehlt es sich, dass der Familienrichter zusammen mit dem Gerichtsvollzieher einen Krisenstab bildet, welcher multiprofessionell zusammengesetzt ist. Hier können – im Zusammenwirken mit dem Jugendamt und der Planungs- und Leitungseinheit des OLG – Experten beigezogen werden, die die Übergabe beratend und unterstützend begleiten.

August 2004